

634.2

Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Änderung vom 28. August 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

- Organisation § 1. ¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer² wird dem kantonalen Steueramt, den Gemeindesteuerämtern und dem Steuerrekursgericht übertragen.
Abs. 2 unverändert.
- Steuerrekursgericht § 4. Das Steuerrekursgericht ist die kantonale Rekurskommission für die Verrechnungssteuer.
- Verfahrensvorschriften § 13. Für das Verfahren, einschliesslich eines an den Entscheid anschliessenden Einspracheverfahrens und des Verfahrens vor dem Steuerrekursgericht, sind die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997¹ sinngemäss anwendbar.
- b. Einsprache und Beschwerde § 15. Abs. 1 unverändert.
² Eine Beschwerde gegen den Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheids beim Steuerrekursgericht einzureichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft ([ABl 2013-09-13](#)).

¹ [LS 631.1.](#)

² [SR 642.21.](#)